fällt die Wahl jedesmal auf einen aus dem Concilio Professorio, nach der Ordnung der allhier eingeführten vier Nationen, der Meißnischen, Fränkischen oder Bayrischen, Polnischen und Sächsischen, (als in welche alle auf hiesiger Universität lebende promovirte, und andre immatriculirte Personen, sie mögen seyn aus welchem Lande sie wollen, abgetheilet sind, und die das Corpus der Universität ausmachen,) wie solche folgender alter Vers anzeiget: Saxo, Misnensis, Bauarus, tandemque Polonus.

Die Beysitzer.

deren jedesmal viere sind, werden ebenfalls des Jahrs zweymal, nämlich Mittwochs nach dem Feste der Heil. Dreyfaltigkeit, und Mittwochs nach dem ersten Adventssonntage, erwählet, und zwar aus jeder von den vier obgedachten Nationen einer, ausgenommmen derjenigen Nation, aus welcher der abgegangene Rector ist, als der noch ein halbes Jahr als Exrector und erster Beysitzer im Concilio bleibt. Die übrigen zu solchem Concilio gehörigen und beständigen Personen aber sind folgende:

Syndicus der Universität.

Hr. Assess. D. Dav. Gottfr. Aegid. Wilke, s. die Prof.

Actuarius.

Hr. Joh. Dav. Hennicke, im großen Fürstencollegio.

Registrator.

Hr. Carl Chph. Liebmann, auf der Grimmischen Gasse, im Scharfenbergischen Hause.

Copist.

Hr. Joh. Friedr. Helbig, im Paulinercollegio.

Armenadvocat.

Hr. D. Joh. Ernst Gottlob Stiehler, s. die Doct. der Rechte.

Nuncii Iurati (Pedellen.)

Hr. Joh. Chr. Richter, Not. Publ. Iur. im Paulino.
Dessen Adjunctus, Hr. Joh. Ge. Lehmann, Not. Publ. Iur. eben daselbst.
Hr. Chr. Friedr. Burkhard, Not. Publ. Iur. eben das.
Joh. Chr. Klebitz, Universitätsbothe.
Joh. Chr. Pohl, Gerichtsdiener.
Dessen Substitute, Carl Carlsohn.

NB. Dieses Concilium ist das ordentliche Academische Gericht, vor welchem alle Personen, so unter der Universität Ge-